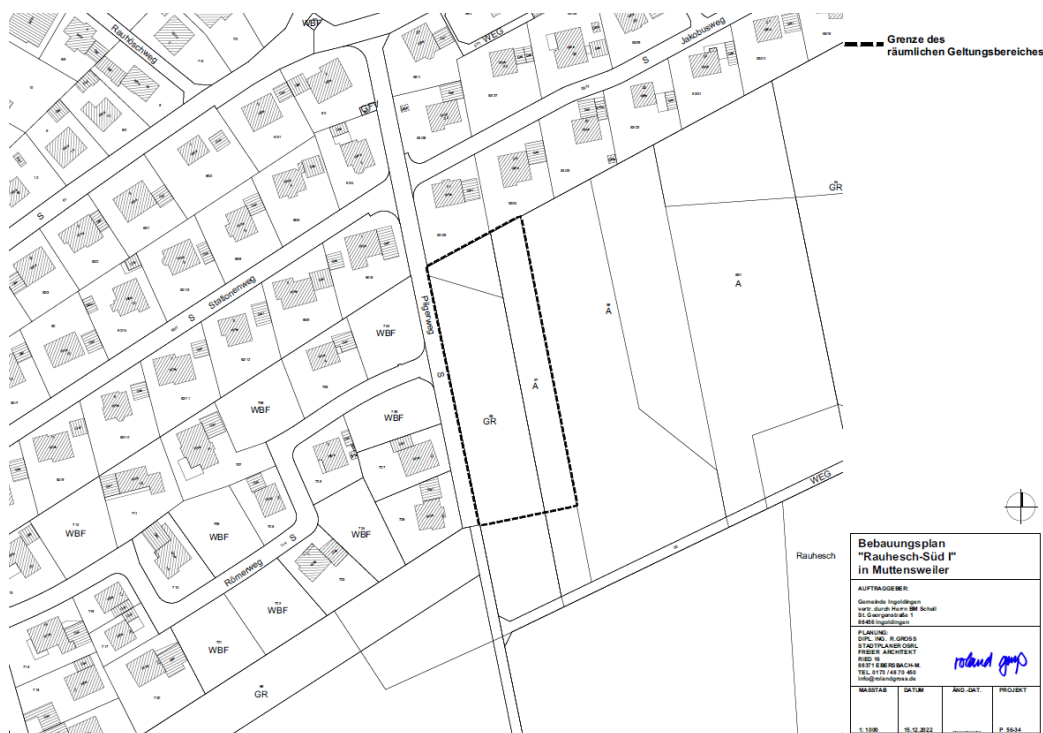


Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „Rauhesch-Süd I“ und der örtlichen Bauvorschriften „Rauhesch-Süd I, Muttensweiler

Der Gemeinderat der Gemeinde Ingoldingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.02.2024 die Wiederaufnahme des Bebauungsplanverfahrens "Rauhesch-Süd I" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 20.07.2023 und der Begründung vom 16.03.2023 gemäß § 215a BauGB und die Durchführung des ergänzenden Verfahrens gem. §§ 215a Abs. 2, 214 Abs. 4, 13 BauGB beschlossen. Des Weiteren wurde der Bebauungsplanentwurf "Rauhesch-Süd I" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 20.07.2023 und der Begründung vom 16.03.2023 gebilligt sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplans "Rauhesch-Süd I" beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Rauhesch-Süd I“ mit örtlichen Bauvorschriften wird für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich im Rathaus der Gemeinde Ingoldingen ausgelegt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Muttensweiler und umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 57 (Teilfläche) und 58 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom **02.04.2024 bis einschließlich 06.05.2024** im Internet unter www.ingoldingen.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauleitplaene veröffentlicht. Zusätzlich liegen alle Unterlagen im gleichen Zeitraum auch im Rathaus der Gemeinde Ingoldingen, St. Georgenstraße 1, 88456 Ingoldingen, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. (Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr)

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch, z. B. per E-Mail an irene.rohmer@ingoldingen.de übermittelt werden. Bei

Bedarf können die Stellungnahmen auch im Rathaus Ingoldingen abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben. Parallel mit der öffentlichen Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen liegen zur öffentlichen Auslegung vor:

- Umweltbericht (Fachgutachten): Zum Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht erstellt, der die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ermittelt und bewertet und eine naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung enthält. Im Umweltbericht sind die Aufgabenstellung, die Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplans, die Methodik der Umweltprüfung und die Umweltauswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels und von Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen beinhaltet. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz enthalten sowie die Prüfung von Alternativen.
- Stellungnahmen: Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden von den beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen insbesondere zu den Themen Boden (Flächenverbrauch, Bodenaushub, Bodenverwertung, landwirtschaftliche Nutzfläche), Wasser (Niederschlagswasser, Starkniederschlag, Grundwasser), Tiere, Pflanzen und Klima (Ausgleichsmaßnahmen, Naturschutz, Artenschutz, Klimaschutz) und Landschaftsbild abgegeben.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher grundsätzlich alle Stellungnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Die Stellungnahmen von Privatpersonen sind hierbei für die Öffentlichkeit anonymisiert, die personenbezogenen Daten sollten jedoch für die Mitglieder des jeweils zuständigen Gremiums und die zuständigen Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der in der Stellungnahme erwähnten Belange und die spätere Abwägung einsehbar sein. Zur Rechtssicherheit des Bauleitplanverfahrens werden alle Stellungnahmen einschließlich der in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen personenbezogenen Daten wie Namen und Anschriften und deren Abwägungen dauerhaft archiviert.

Ingoldingen, 19.03.2024
gez. Schell, Bürgermeister